

**Königliches Decret vom 14ten Julius 1810, die unveränderlichen Familien-Namen,
in den Gegenden, wo einzelne Einwohner keine solche führten, oder wo es
Gebrauch war, sie willkürlich zu verändern, betreffend.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz, aus welchem hervorgeht, dass in einigen Gegenden Unseres Königreichs bisher der Gebrauch bestanden hat, den Namen des Colonats oder des Guts, dessen Besitzer man geworden ist, anzunehmen, und so den Familien-Namen zu verändern oder den frühern Namen mit dem der Städte oder des Mayerhofes zu verbinden, und dass es in einigen Orten Leute gibt, die keinen eigenen Familien-Namen haben, sondern den Namen des Hofbesizers oder Bauern, bei welchem sie wohnen, annehmen, und bei Veränderung der Wohnung auch ihren Namen verändern; dass daraus eine Verwirrung entsteht, welche sowohl für die gedachten Individuen selbst und ihre Familien, als für die, welche mit ihnen Geschäfte gemacht haben, nachtheilige Folgen hat, und selbst der guten Ordnung und der leichten Vollziehung der Gesetze hinderlich ist;

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen;

Art. 1. Keiner Unserer Unterthanen darf seinen Namen oder Vornamen ändern, noch seinen Familien-Namen einen Zunamen beifügen, wenn er nicht dazu Unsere Erlaubnis erhalten hat, welche am Rande der Geburtsurkunde des Individuums, das seinen Namen verändert, oder ihm einen andern beigefügt hat, bemerkt werden soll.

Art. 2. Die, welche bis jetzt keinen eigenen und unveränderlichen Familien-Namen haben, sind verbunden, einen solchen anzunehmen, welcher der unterscheidende Name ihrer Familie bleiben soll. Sie haben denselben binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes an gerechnet, bei der Mairie ihres Wohnsitzes in ein Register, welches zu dem Ende gehalten werden soll, einschreiben zu lassen, und das Register anzugeben, worin ihre Geburts-Urkunde eingetragen werden musste.

Sie können weder die Namen von Gemeinden, Dörfern oder Bauerschaften, noch solche, welche bekannten Familien zugehören, annehmen.

Art. 3. Diejenigen, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets ihre Familien-Namen aufgegeben haben, um den ihres Colonats oder des Gutes, dessen Eigenthümer sie geworden sind, anzunehmen, sollen binnen der nämlichen Frist von drei Monaten erklären, ob sie ihren ersten Namen wieder annehmen, oder den, welchen sie angenommen haben, behalten wollen. Sie sollen gleichfalls den Namen, welchen sie zu ihrem Familien-Namen wählen, bei der Mairie in ein Register einschreiben lassen, und ihren Geburtsort angeben.

Art. 4. Der Maire soll einen jeden von denen, welche den Verfügungen der beiden vorstehenden Artikel gemäß einen Familien-Namen haben eintragen lassen, eine Bescheinigung ertheilen, die den Namen, welchen sie zu ihrem Familien-Namen gewählt haben, beurkundet, und wofür sie, die Stempelkosten mit inbegriffen, nicht mehr als fünfzig Centimen zu bezahlen haben.

Art. 5. Die Maires haben den königlichen Procuratoren das Duplum dieser Bescheinigungen zuzusenden, und dabei die Geburtsörter derjenigen, welche einen eigenen und unveränderlichen Familien-Namen angenommen haben, zu bemerken. Die königlichen Procuratoren aber werden diese Abschriften und Nachweisungen den Beamten des Personen-Standes zusenden, damit diese dieselben am Rande der Geburtsurkunden der gedachten Individuen und ihrer Kinder eintragen.

Art. 6. Die Beamten des Personenstandes sollen keine Ausfertigung noch einen Auszug einer in ihre Register eingeschriebenen Urkunde ertheilen, ohne demselben beizufügen, dass der, von welchem in der Urkunde die Rede ist, gegenwärtig diesen oder jenen Familien-Namen in Gemässheit der durch ihn oder seinen Ascendenten bei der Mairie zu *** am*** ten*** gemachten Erklärung führt.

Art. 7. Nach Ablauf dieser Frist soll der Maire diejenigen vorfordern, welche in seiner Gemeinde ihren Aufenthaltsort haben, und, obgleich sie ohne Familien-Namen sind, keinen angenommen haben, oder welche sich im Falle des 3ten Artikels des gegenwärtigen Decrets befinden, und nicht die vorgeschriebene Erklärung angegeben haben, und ihnen aufgeben, sich auf der Stelle eine Familien-Namen zu wählen.

Art. 8. Die Gerichtsboten, die Notarien, die Hypotheken-Aufseher, die Beamten des Personenstandes und andere öffentliche Beamte sollen in ihre Urkunden oder Register nur die eigenthümlichen Namen der Familie des Individuums, für welchen sie ihr Amt verrichten, und dessen Vornamen einschreiben. Es wird ihnen hiermit untersagt, in ihren Urkunden oder Registern die Partheien durch bloße Vornamen zu bezeichnen, ohne deren unterscheidenden Familien-Namen beizufügen.

Art. 9. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,
am 14ten Julius 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**